



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**11 K 6778/09.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,  
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5387253-252,

Beklagte,

**w e g e n** Asylrechts (Marokko)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Langenbach  
als Einzelrichter  
der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 14. Januar 2010

für **R e c h t** erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten  
nicht erhoben werden.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem  
Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheits-  
leistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn  
nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Der 1987 in Marokko geborene Kläger ist marokkanischer  
Staatsangehöriger und arabischer Volkszugehöriger.

Der Kläger reiste vom 13. bis 16. August 2008 auf dem Luftweg von Casablanca über  
Istanbul nach Frankfurt am Main. Dort kam er gemeinsam mit drei marokkanischen  
Freunden am Nachmittag des 16. August 2009 im Transitbereich des Flughafens an, ohne  
den bereits gebuchten Weiterflug nach Casablanca in Anspruch zu nehmen. Nachdem er  
bei der Flughafenpolizei ein Asylbegehren geäußert hatte, gab er in der anschließenden  
polizeilichen Vernehmung an, er habe in Marokko Probleme mit Familie und Bevölkerung.  
Er werde dort von Muslimen misshandelt. Seit vier Jahren praktiziere er Homosexualität.  
Die Reise nach Deutschland über Istanbul sei ihm und seinen Freunden von ihrem ge-  
meinsamen Freund empfohlen worden, welcher in Marokko verblieben sei. Dieser  
habe ihnen nur mit Informationen geholfen, weil er gesehen habe, wie der Kläger und  
seine Freunde gelitten hätten. In seinem Heimatland, so der Kläger weiter, sei es ihm als  
Friseur und dank der Unterstützung seiner in Deutschland lebenden Mutter, Frau

finanziell gut gegangen. Ferner lebten zwei Tanten in Deutschland, zu denen  
allerdings kein Kontakt bestehe. Für den Fall seiner Rückkehr befürchte er umgebracht zu  
werden. Ein Flughafenverfahren im Sinne des § 18a AsylVfG wurde nicht durchgeführt.

Im Rahmen seiner weiteren Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
(nachfolgend: Bundesamt) am 26. August 2009 gab der Kläger an, er habe zuletzt in  
gelebt. Seine Eltern seien geschieden. Die letzten fünf Monate vor seiner Ausreise  
habe er sich nicht mehr unter der Anschrift seines Vaters sondern

in einem angemieteten Zimmer aufgehalten, und zwar bis etwa eine Woche vor seiner Ausreise. Der Grund hierfür seien Probleme mit Nachbarn in der Umgebung des väterlichen Hauses gewesen, die ihn wegen seiner Homosexualität beschimpft, geohrfeigt und geschlagen hätten. Die Vitrine seines Arbeitgebers sei etwa vier Monate zuvor mit einem Stein zerschlagen worden, was vielleicht auch auf seine Homosexualität zurückzuführen sei. Als Homosexueller aufgefallen sei er wohl, weil er mit einem Freund zusammen gewesen sei, den er auch geküsst habe. Dies habe er von seinem Freund erfahren. Wo und unter welchen Umständen dies gewesen sei, wisse er nicht mehr. Dann sei er sehr oft geschlagen und beschimpft worden. Er habe das Haus nicht verlassen können. Hiervon habe auch sein Vater erfahren. Wie genau, wisse er nicht. Er sei dann umgezogen, damit er keine Schwierigkeiten mit seinem Vater bekomme. Bis etwa vier Wochen vor der Ausreise habe er als Friseur gearbeitet. Dann habe er sich mit seinen Freunden im Cafe getroffen und die Ausreise weitergeplant. Den Entschluss zur Ausreise habe er etwa zwei Monate zuvor getroffen.

Nach der Zuweisung des Klägers zur Gemeinde durch die Bezirksregierung – mit Bescheid vom 3. September 2009 lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 15. September 2009 die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Darüber hinaus wurde dem Kläger für den Fall der Nichtausreise binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides die Abschiebung nach Marokko angedroht. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass die Schilderungen der Vorkommnisse in Marokko und die vagen Behauptungen zum Bekanntwerden der Homosexualität die behauptete Verfolgungsfurcht unglaubhaft erscheinen ließen. Sämtliche Nachfragen seien ausweichend und detaillos beantwortet worden, obwohl es sich einem tatsächlich Verfolgten geradezu aufdrängen müsste, die zuständigen Asylbehörden umfassend und detailliert zu informieren. Verfolgungsmaßnahmen jedweder Art seien damit nicht glaubhaft gemacht. Der Bescheid wurde mit Postzustellungsurkunde am 2. Oktober 2009 zugestellt.

Der Kläger hat am 21. Oktober 2009 Klage erhoben.

Er begehrt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da er ohne Verschulden gehindert gewesen sei, die Klagefrist einzuhalten. Er halte sich regelmäßig im Asylbewerberheim in auf. Dort werde die Eingangspost nicht unmittelbar an die Heimbewohner zugestellt, sondern vielmehr allgemein abgelegt ohne individuellen Briefkasten und ohne individuelle Empfangsgarantie. Er habe den Bescheid erst zufällig am 16. Oktober 2009 in einem auf der Treppe der Aufnahmeeinrichtung liegenden geöffneten Brief gesehen und an sich genommen. Dies wurde dem Gericht am 24. Oktober 2009 mitgeteilt.

Der Kläger beantragt,

**die Beklagte unter Aufhebung des Bundesamtsbescheides vom 15. September 2009 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,**

**hilfsweise festzustellen, dass für den Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde sowie die Auskünfte, Erkenntnisse und Gerichtsentscheidungen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ergänzend Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Das Gericht konnte über die Klage trotz Ausbleibens des Klägers zum Verhandlungstermin entscheiden, da er in der Ladung auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist für die Klage örtlich zuständig. Gemäß § 52 Nr. 2, 1. Hs. VwGO ist für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Wohnsitz zu nehmen hat. Dies ist gemäß der auf § 50 Abs. 4 AsylVfG gestützten Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung vom 3. September 2009 die Gemeinde im Kreis so dass bei Klageerhebung gemäß § 1b Nr. 3 AG VwGO NRW das Verwaltungsgericht Düsseldorf örtlich zuständig war. Diese Zuständigkeit besteht auch nach Wegfall des § 1b AGVwGO NRW zum 31. Dezember 2009 fort (§ 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 Satz 1 GVG).

Die Klage ist auch nicht verfristet. Gemäß § 74 Abs. 1, 1. Hs. AsylVfG ist die Klage gegen Entscheidungen nach dem Asylverfahrensgesetz grundsätzlich - so auch hier - binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung zu erheben. Dabei mag offen bleiben, ob die hier vorgenommene Zustellung des Bescheides, welche laut Postzustellungsurkunde vom 2. Oktober 2009 durch Einwurf in den Briefkasten der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt ist, ordnungsgemäß vorgenommen wurde oder nicht. Denn jedenfalls ist dem Kläger auf seinen Antrag hin gemäß § 60 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. In seiner Erklärung vom 21. Oktober 2009 hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass die Post in der Gemeinschaftsunterkunft häufig auf die Treppe gelegt werde und er den Bescheid tatsächlich erst am 16. Oktober 2009 auf der Treppe hat liegen sehen. Begründete Zweifel an dieser Darstellung bestehen nicht, zumal diese Praxis der Bescheidübermittlung nach Mitteilung der Beklagten vom 26. Oktober 2009 durch das zuständige Sozialamt bestätigt worden ist.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der angefochtene Bundesamtsbescheid vom 15. September 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Auch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG steht dem Kläger nicht zu, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Gemäß Art. 16a GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt in diesem Sinne ist, wer die aus Tatsachen begründete Furcht hegen muss, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt bzw. in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthaltort hat, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung gezielt Rechtsverletzungen durch staatliche Institutionen ausgesetzt zu sein, die ihn aus der übergreifenden Friedensordnung ausgrenzen und zur Flucht aus dem Heimatland zwingen.

BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, NVwZ 1990, 151, 152, und vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 -, BVerfGE 83 216, 230.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Im Unterschied zum Asylrecht nach Art. 16a GG kann auch die Verfolgung durch andere Subjekte als den Staat ein Abschiebungsverbot begründen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Es obliegt dem Asylsuchenden, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen - soweit sie für sein individuelles Verfolgungsschicksal relevant sind -, von sich aus eine lückenlose Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen, und unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern. Widersprüchliches oder im Verfahren sich steigerndes Vorbringen genügt diesen Anforderungen in der Regel nicht, falls die Unstimmigkeiten nicht überzeugend aufgelöst werden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, NVwZ 1990, S. 171; Beschluss vom 20. August 1974 - 1 B 15.74 -, Buchhoiz 402.24, § 28 AuslG (a.F.) Nr. 6; Urteil vom 18. Oktober 1983 - 9 C 864.80 -, InfAuslR 1984, S. 129 f. VGH BW, Urteil vom 24. Januar 1995 - A 14 S 2075/94 -, S. 7 des amtlichen Umdrucks m.w.N.

Das Gericht muss von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals die volle Überzeugung gewinnen. Es darf jedoch insbesondere an die asylbegründenden Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind.

BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, DVbT 1985, 956.

In Anwendung dieser Grundsätze liegt im Falle des Klägers eine asyl- oder flüchtlingsrelevante Verfolgungslage im Sinne von Art. 16a GG bzw. § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf den angefochtenen Bescheid mit der Maßgabe Bezug genommen, dass die Schilderungen des Klägers auch nach Einschätzung des Einzelrichters im Kern jegliche präzisen Einzelheiten vermissen lassen und damit nicht hinreichend glaubhaft sind.

Dies betrifft zunächst die Ausprägung der vom Kläger behaupteten Homosexualität. Ob und inwieweit die Homosexualität für ihn identitätsprägend ist, kann aufgrund der bisherigen Einlassungen des Klägers nicht nachvollzogen werden. Dies gilt auch für das Kerngeschehen, also die Umstände des Bekanntwerdens der Homosexualität im Lebensumfeld des Klägers, die vorgeblichen Drangsalierungen durch die Nachbarschaft und der anschließende Wegzug aus dem Haus des Vaters, welche allesamt nur oberflächlich und vage beschrieben werden.

Weitere Erläuterungen sind auch im Laufe des Klageverfahrens nicht durch eine Schilderung nachprüfbarer bzw. lebensnaher Einzelheiten des persönlichen Erlebens erbracht worden. Vielmehr hat der Kläger zur Sache jegliche Klagebegründung vermissen lassen. Durch sein unentschuldigtes Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung hat er zudem eine Vertiefung seines Vorbringens sowie dessen unmittelbare Prüfung durch das Gericht unmöglich gemacht.

Ungeachtet dessen kann für den Fall, dass man eine homosexuelle Neigung des Klägers einschließlich der geschilderten Drangsalierungen durch die Nachbarschaft als gegeben unterstellt, eine Verfolgungslage im Sinne von Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG des Klägers nicht angenommen werden. Staatliche Verfolgung hat der Kläger nach eigenem Vorbringen nicht erlitten. Eine solche steht auch nicht zu befürchten. Zwar sind homosexuelle Handlungen in Marokko strafbewehrt (Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuchs). Dass staatliche Stellen von der vorgeblichen Homosexualität des Klägers Kenntnis erlangt oder gar konkrete Ermittlungen eingeleitet hätten, ist jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. In dem Zusammenhang ist einzustellen, dass nach der aktuellen Auskunft- und Erkenntnislage Homosexualität in Marokko geduldet wird, solange sie nicht öffentlich gelebt wird, so dass dort für Homosexuelle bei diskreter Behandlung ihres Sexuallebens, wie dies im Übrigen in islamischen Ländern auch für Heterosexuelle üblich ist, keine Gefahr von Verfolgung besteht.

Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Marokko vom 9. Oktober 2009, S. 16; Presseartikel aus der Zeitung „Die Welt“ vom 28. März 2009: „De facto angewandt wird dieses Gesetz nicht, in den großen Städten leben gleichgeschlechtliche seit Jahren ohne Probleme zusammen.“; vgl. auch VG München, Urteil vom 28. November 2007 - M 18 K 07.50325 -, juris.

Vor dem Hintergrund steht auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG nicht zu befürchten. Denn jedenfalls ist der Kläger auf die Möglichkeit des internen Schutzes gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie - zu verweisen. Danach benötigt ein Ausländer keinen internationalen Schutz, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung haben kann und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Kläger weitere Begegnungen mit der gewalttätigen Nachbarschaft in .... durch den Zuzug in einen anderen Landesteil oder einen anderen Stadtteil wird vermeiden können, zumal ihm letzteres nach eigenem Vorbringen bereits vor seiner Ausreise für einen Zeitraum von etwa fünf Monaten möglich war, ohne dass es zu weiteren Belästigungen gekommen wäre. Auch für die weiter zurückliegende Vergangenheit hat der Kläger nichts von weiteren vergleichbaren Vorfällen berichtet, obwohl er nach eigenem Bekunden bereits seit vier Jahren Homosexualität praktiziert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Kläger bei Wahrung hinreichender Diskretion nicht mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hat. Dass der Kläger ggf. gehalten sein wird, seine homosexuelle Veranlagung und Betätigung nicht nach außen hin bekannt werden zu lassen, sondern auf den Bereich seines engsten persönlichen Umfelds zu beschränken, ist nicht unzumutbar.

Vgl. Urteile der Kammer vom 14. September 2006 — 11 K 81/06.A -, vom 21. Februar 2008 - 11 K 2432/07.A - und vom 27. August 2009 - 11 K 1003/09.A -.

Hat der Kläger demnach keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ist er, da er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist, zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Die Abschiebungsandrohung genügt den Anforderungen des § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG. Schließlich ist auch die zur Ausreise gesetzte Frist von einem Monat (§ 38 AsylVfG) rechtlich nicht zu beanstanden.

Das hilfsweise verfolgte Klagebegehren bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, weil solche weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn